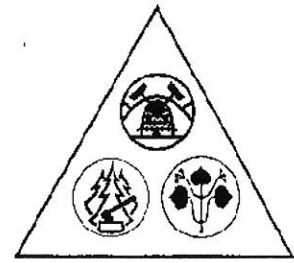


Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle

Landkreis Freiberg



ERGÄNZUNGSSATZUNG

**„Hauptstraße Neuclausnitz – Bauvorhaben Horst Kilbel“, Flurstück 746/2, Gemarkung
Clausnitz
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle**

Aufgrund § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) erlässt die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 27. November 2007

folgende Satzung:

§1

Gegenstand der Satzung

Das in § 2 bezeichnete Satzungsgebiet wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neuclausnitz der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle einbezogen. Innerhalb des in § 2 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße Neuclausnitz – Bauvorhaben Horst Kilbel“, Flurstück 746/2, Gemarkung Clausnitz gilt nur für das vorgenannte Flurstück. Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden teils durch das bebaute Flurstück 746/3, teils durch einen öffentlichen Weg auf Flurstück 899/4
- im Osten teils durch den o.g. Weg auf Flurstück 899/4, teils durch die Bundesstraße B 171 auf Flurstück 898
- im Süden durch die Bundesstraße B 171 auf Flurstück 898
- im Westen durch das teilweise bebaute Flurstück 725/3 und das unbebaute Flurstück 725/1

Maßgeblich für die Gebietsbegrenzung ist die Außenkante der Begrenzungslinie in der Satzungskarte (Teil A) gemäß § 3.

§3

Bestandteile der Satzung

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße Neuclausnitz – Bauvorhaben Horst Kilbel“, Flurstück 746/2, Gemarkung Clausnitz besteht aus:

- Teil A: Planzeichnung
- Teil B: Textteil
- Begründung nach § 9 BauGB
- Umweltgutachten

**§4
Inkrafttreten**

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße Neuclausnitz – Bauvorhaben Horst Kilbel“, Flurstück 746/2, Gemarkung Clausnitz tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Rechenberg-Bienenmühle, den 27.11.2007


Sandig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rechenberg-Bienenmühle, den 27.11.2007


Sandig
Bürgermeister

